

Habilitationsordnung
der
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom
7. AUG. 2006

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Ständiger Habilitationsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 10 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 11 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Habilitationsurkunde
- § 13 Einsicht in die Akten
- § 14 Erteilung der Venia Legendi
- § 15 Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Venia Legendi
- § 19 Beendigung der Venia Legendi
- § 20 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient dem Nachweis der Befähigung, das von der Fakultät zuerkannte Fach oder Teilfach an der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§2

Ständiger Habilitationsausschuss

(1) Die Fakultät bestellt einen ständigen Habilitationsausschuss aus dem Kreis der habilitierten und/oder berufenen Mitglieder der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für anhängige Verfahren bleibt ein Habilitationsausschuss auch über deren regelmäßige Amtszeit hinaus zuständig.

(2) Die Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät wählen die Mitglieder des Habilitationsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der ersten Sitzung seiner Amtszeit.

(3) Der Habilitationsausschuss besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden aus 11 Mitgliedern. Er soll die fachliche und methodische Vielfalt der in der Philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen repräsentieren. Der Fakultätsrat wählt auf der Grundlage von Empfehlungen der Fächergruppen für jede Fächergruppe ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Fächergruppen sind diejenigen Gruppen, die durch die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat als Bereiche innerhalb der Wahlkreise ausgewiesen sind. Sind bei einer Sitzung sowohl ein Mitglied als auch dessen Stellvertreter verhindert, bestimmt die Dekanin oder der Dekan ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(4) Stimmberechtigter Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann sich durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten lassen. Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit in namentlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Dekanin oder der Dekan trägt Sorge für den zügigen Ablauf des Habilitationsverfahrens. Es soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine von der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und einer durch Publikationen ausgewiesenen weitergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion.

§4 Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen bestehen aus:

1. der Habitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten,
2. dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über einen weder in der Dissertation noch in der schriftlichen Habitationsleistung behandelten Themenbereich.

§5 Habitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die Bewerberin oder den Bewerber persönlich vorzulegen. Dabei sind einzureichen:

1. Habitationsgesuch unter Angabe des Faches oder Teilfaches, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. die Erteilung der Venia Legendi angestrebt wird
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang
3. Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist
4. Promotionsurkunde
5. Dissertation
6. Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und je ein Exemplar jeder Publikation.
7. Erklärung über eventuelle früher unternommene Habitationsversuche
8. mindestens sechs Exemplare der Habitationsschrift. Anstelle der Habitationsschrift können als schriftliche Habitationsleistung gleichwertige Forschungsarbeiten aus dem erstrebten Fach vorgelegt werden, jedoch unter Ausschluss der Dissertation; in diesem Fall soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und thematischen Schwerpunkte beigegeben werden. Die Habitationsschrift bzw. die gleichwertigen Forschungsarbeiten sollen in der Regel nicht dem gleichen Themenbereich wie die Dissertation entstammen.
9. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

§6 Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Habitationsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Die beantragte Lehrbefähigung und ggf. die beantragte Venia Legendi muss dem Lehrgebiet eines an der Philosophischen Fakultät vertretenen Faches, Fachgebiets oder Teilfaches entsprechen.

(2) Über die Eröffnung des Verfahrens beschließt der Habitationsausschuss frühestens drei Wochen und spätestens vier Monate nach dem Eingang des Habitationsantrags. Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberin oder den Bewerber nach der ersten Behandlung des Habitationsantrags beraten. Die Dekanin oder der Dekan informiert nach der Eröffnung des

Verfahrens umgehend alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät über das anstehende Verfahren.

§7

Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission für die Durchführung des eröffneten Habilitationsverfahrens. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Habilitationsausschusses sein. Neben Vertreterinnen und Vertretern des Fachs sollen auch Vertreter benachbarter Fächer der Habilitationskommission angehören. Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen selbst habilitiert oder Professorin oder Professor – auch entpflichtet oder pensioniert – sein. Die Habilitationskommission bestimmt drei Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung, darunter mindestens eine(n) auswärtige(n) Gutachterin oder Gutachter. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen selbst habilitiert oder Professorin oder Professor nach § 49 Absatz 1 Ziffer 4a UG sein. Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen federführenden Vorsitzenden.

(2) Die Gutachter müssen dem Fach angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, oder die Venia Legendi für das beantragte Fach oder Teilfach besitzen, oder besondere Kompetenzen für die Themen und Methoden der schriftlichen Habilitationsleistung vorweisen.

(3) Die Bewerber können Vorschläge für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter machen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, ob es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem Fach, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Venia Legendi erstrebt wird, handelt und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorzulegen.

§8

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden im Dekanat mindestens drei Wochen ausgelegt, wovon mindestens zehn Tage in der Vorlesungszeit liegen müssen. Alle habilitierten und/oder berufenen Mitglieder der Fakultät sind zur Einsichtnahme berechtigt. Die Frist zur Einsichtnahme endet am Tage vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Nachdem die Gutachten vollständig vorliegen, erarbeitet die Habilitationskommission eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und leitet diese Empfehlung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses informiert unverzüglich die Mitglieder des Habilitationsausschusses. Dieser beschließt zusammen mit den Mitgliedern der Habilitationskommission innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen und höchstens vier Monaten über die Annahme oder Ablehnung der

schriftlichen Habilitationsleistung. Von der Gutachtermehrheit abweichende Voten sind schriftlich zu begründen. Ein negativer Gesamtentscheid ist ausführlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine negative Entscheidung bedeutet die Abweisung des Habilitationsbegehrens und ist den Bewerbern schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mitzuteilen.

§9

Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Zusammen mit der Mitteilung des Habilitationsausschusses über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens fordert die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses vorbehaltlich einer positiven Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung die Bewerber zur Vorlage von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus dem Bereich der angestrebten Venia Legendi ein. Die Themen müssen von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und dem der Dissertation sowie untereinander inhaltlich verschieden sein.

(2) Nach einem positiven Entscheid über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss in derselben Sitzung eines der Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Das gewählte Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber sind auch kürzere Fristen möglich, doch dürfen vierzehn Tage nicht unterschritten werden. Unter Angabe des Themas und der beantragten Venia legendi ist die Fakultätsöffentlichkeit auf den Vortrag unter Beachtung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen per Aushang hinzuweisen und einzuladen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hält vor dem um die Mitglieder der Habilitationskommission erweiterten Habilitationsausschuss den wissenschaftlichen Vortrag. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich und soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von der Dekanin oder dem Dekan geleitet wird und in dem den Professorinnen und Professoren und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät die Ausübung des Fragerechts zusteht. Nach dem Kolloquium findet im Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses, der Professorinnen und Professoren und der habilitierten Mitglieder der Fakultät eine Aussprache statt.

(4) Nach der Aussprache findet eine Beratung unter den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission statt. Anschließend entscheiden sie in namentlicher Abstimmung über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags. Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der Dekanin oder dem Dekan mündlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle der Nichtannahme des wissenschaftlichen Vortrags findet auf einen innerhalb von vierzehn Tagen zu stellenden Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens innerhalb 4 Monaten eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium statt. Wird der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium wiederum nicht angenommen, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Fall gilt der Habilitationsantrag als gescheitert.

§10

Zuerkennung der Lehrbefähigung

Mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des wissenschaftlichen Vortrags wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung für das beantragte Fach oder Teilfach zuerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss eine Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen.

§11

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung soll die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren veröffentlicht werden.
- (2) Nach Erscheinen der schriftlichen Habilitationsleistung sind der Fakultät innerhalb von zwei Monaten zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

§12

Habilitationsurkunde

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan eine Urkunde mit dem Inhalt gemäß § 15 Abs. 2.

§13

Einsicht in die Akten

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Habilitationsverfahrens Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens einschließlich der Gutachten gewährt.

§14

Erteilung der Venia Legendi

- (1) Erstrebt eine Bewerberin oder ein Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus die Venia Legendi, so wird unmittelbar nach der positiven Entscheidung über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung in der gleichen Sitzung dieser Antrag zur Abstimmung durch den Habilitationsausschuss gebracht. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Venia Legendi wird – unbeschadet §17 – nur auf Grund eines an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführten Habilitationsverfahrens verliehen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan unverzüglich mitgeteilt.

§15

Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent

(1) Nach Zuerkennung der Venia Legendi hat die Bewerberin oder der Bewerber baldmöglichst eine öffentliche Antrittsvorlesung aus ihrem oder seinem Fach zu halten. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird ihr oder ihm von der Dekanin oder vom Dekan eine Urkunde überreicht, mit der ihr oder ihm die Venia legendi für das angestrebte Fach oder Teilfach bestätigt wird, und die sie oder ihn zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ berechtigt. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Urkunden über die Erteilung der Lehrbefähigung bzw. der Venia Legendi müssen enthalten:

1. die Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. des Schwerpunktes der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten,
3. die Bezeichnung des Faches oder Teilfaches, für das die Lehrbefähigung festgestellt bzw. die Venia Legendi verliehen wird,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung bzw. Venia Legendi,
5. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. das Siegel der Philosophischen Fakultät und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten bestehen im Abhalten von Lehrveranstaltungen aus dem betreffenden Fach oder Teilfach an der Philosophischen Fakultät im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr. Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag von der Lehrverpflichtung befreien.

§17

Umhabilitation

(1) Eine Umhabilitation kann von einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der in dem entsprechenden Fach oder Teilfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät habilitiert ist, bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren sowie die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Habilitationsgesuch unter Angabe des Faches oder Teilfaches, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. die Erteilung der Venia Legendi angestrebt wird,
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
3. Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und fünf ausgewählte Publikationen,
4. drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
5. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Fakultät, an der die Bewerberin oder der Bewerber habilitiert ist, wird durch die Dekanin oder den Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen. Er hat überdies dazu Stellung zu nehmen, welchen Beitrag die Bewerberin oder der Bewerber zum Lehrangebot seines Faches in Düsseldorf erwarten lässt.

(4) Im übrigen gilt § 15.

§18

Erweiterung der Venia Legendi

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann eine Erweiterung des Gebietes vorgenommen werden, für das die Lehrbefähigung festgestellt und die Venia legendi erteilt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Kommission kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen.

§19

Beendigung der Venia Legendi

(1) Die Venia Legendi erlischt wenn

1. die oder der Habilitierte durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung an die Philosophische Fakultät auf die Venia Legendi verzichtet;
2. die oder der Habilitierte sich an eine andere Hochschule umhabilitiert oder an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen wird. In besonderen Fällen kann die Philosophische Fakultät die Beibehaltung der Venia Legendi genehmigen.

(2) Die Philosophische Fakultät kann die Venia Legendi aberkennen, wenn

1. die Venia Legendi auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums oder durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, von der Habilitationsordnung geforderter Bedingungen erteilt worden ist;
2. die oder der Habilitierte ohne Genehmigung der Philosophischen Fakultät zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat;
3. bei einer oder einem Habilitierten, die oder der zugleich Beamtin oder Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
4. gegen eine oder einen Habilitierten, die oder der nicht Beamtin oder Beamter ist, ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 20

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§21


Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die am Tage nach dem Inkrafttreten einen Habilitationsantrag stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.06. 2006.

Düsseldorf, den. 7. AUG. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)